



Förderungsrichtlinien „FISA+“

Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Filmstandortgesetz 2023 des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2024

Fassung vom 01.01.2023

Inhalt

Präambel	5
Gesetzliche Grundlagen	6
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen	8
1 Ziel und Zweck der Förderung	8
1.1 Ziele	8
1.2 Förderabwicklung von FISA+ durch die AWS	9
1.3 Die Aufgaben der ABA im Rahmen von FISA+	10
2 Förderungsgegenstand	11
2.1 Förderbare Projekte	11
2.2 Nicht förderbare Projekte	11
2.3 Kein Rechtsanspruch	12
2.4 Begriffsbestimmungen	12
3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	14
3.1 Anreizeffekt	14
3.2 Kultureller Eigenschaftstest.....	14
3.3 Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern	15
3.4 Kein Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Rückforderung gemäß AGVO	15
3.5 Kollektivvertragliche und gesetzliche Regelungen.....	16
3.6 Green Filming – Grüner Bonus	16
3.7 Gender Gap Financing	17
4 Förderbare Kosten	17
4.1 Mindesthöhe an förderbaren Kosten.....	18
4.2 Nicht förderbare Kosten	19
5 Mittelvergabe: Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	19
ABSCHNITT II – Bestimmungen für internationale Filme, Serien und Serienfolgen.	22
6 Voraussetzungen Förderungswerbende	22

7 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen	23
7.1 Internationale Filme, Serien und Serienfolgen.....	23
7.2 Kommerzielle Auswertung	23
7.3 Kumulierung der Förderung	23
ABSCHNITT III – Bestimmungen für österreichische, nicht im Auftrag von Mediendienstanbietern hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen	25
8 Voraussetzungen Förderungswerbende	25
9 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen	26
9.1 Nachweis als österreichischer Film bzw. österreichische Serie	26
9.2 Kommerzielle Auswertung	26
9.3 Mindestgesamtherstellungskosten	26
9.4 Kumulierung von Förderung.....	27
9.5 Eigenanteil	27
9.6 Vereinbarungen mit Mediendienstanbietern	28
9.7 Bestimmungen bei Koproduktionen	29
9.8 Fertigstellungsgarantie	30
Abschnitt IV – Verfahren (Antrag, Auszahlung, Abrechnung)	31
10 Antragstellung und Förderungsentscheidung	31
10.1 Zeitpunkt der Antragstellung	31
10.2 Antragsunterlagen	32
10.3 Kalkulation der Herstellungskosten Förderungswerbende	34
10.4 Förderentscheidung	38
11 Auszahlung und Vertragsmodalitäten	39
12 Abrechnung und Endprüfung.....	42
12.1 Kürzung von Förderungsmitteln	43
13 Informations- und Auskunftspflicht	44
14 Widerruf und Rückzahlung der Förderung.....	44
14.1 Zinsen	46

15	Datenschutz.....	47
16	Evaluierung.....	48
17	Schlussbestimmungen.....	49
Anlagen Abschnitt I		50
18	Anlage 1: Grüner Bonus.....	50
19	Anlage 2: Gender Gap Financing	61
Anlage Abschnitt II		63
20	Anlage 3: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen	63
Anlage Abschnitt III		68
21	Anlage 4: Kultureller Eigenschaftstest für österreichische, nicht im Auftrag von Mediendienstesaniern hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen	68

Präambel

Zur Unterstützung der österreichischen Filmwirtschaft bei der erfolgreichen Umsetzung von nationalen und internationalen Kinofilmen wurde das seit 2010 bestehende Förderungsprogramm FISA – Filmstandort Austria im Jahr 2014 gesetzlich verankert. Nunmehr soll die Filmförderung in Österreich auf neue Beine gestellt werden.

Unter dem Namen „FISA+“ sollen künftig internationale Filme, Serien und Serienfolgen im Rahmen von Serviceproduktionen sowie österreichische, nicht im Auftrag von audiovisuellen Mediendiensten hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen für TV und Streaming gefördert werden.

Das Österreichische Filminstitut fördert ausschließlich Kinofilme, vorausgesetzt es handelt sich um in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen und Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung.

Der Fernsehfonds Austria fördert ausschließlich Fernsehfilme (einschließlich Fernsehserien, -reihen und -dokumentationen) mit einem Gesamtbudget bis zu 1,8 Mio. Euro und Serien mit einem Gesamtbudget bis zu 600.000.- Euro pro Serienfolge.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht eine Forcierung des Filmstandorts Österreich vor, das mittels Anreizsystem für nationale und internationale Filmproduktionen erreicht werden soll. Anreizsysteme spielen im zunehmend globalisierten und wettbewerbsintensiven Filmsektor eine wesentliche Rolle. Sie liefern den produzierenden Unternehmen Finanzierungsbestandteile und bilden entscheidende Faktoren bei der Frage, wo Filmprojekte abgewickelt werden. So setzen zahlreiche europäische Staaten Anreize als strategische Instrumente ein, um Wertschöpfung vor Ort zu steigern, Film-Investitionen aus dem Ausland anzuziehen, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen sowie Produktionsinfrastruktur und digitale Expertise in einem wesentlichen Wachstumsfeld der Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig aufzubauen. Darüber hinaus haben solche Anreizsysteme eine positive Wirkung auf den Tourismus, da Studien belegen, dass Schauplätze von Filmen und Serien bei der Urlaubsplanung eine entscheidende Rolle spielen können.

Ziel von FISA+ ist es insbesondere, Produktionen in internationaler Qualität mit hoher Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich zu ermöglichen. Damit sollen Effekte in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steueraufkommen in Österreich erzielt werden.

Das Fehlen eines effektiven Instruments in Österreich verhindert bislang, dass der heimische Filmstandort vom enormen weltweiten Wachstumsschub des audiovisuellen Sektors ausreichend profitieren konnte.

Aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei der Umsetzung von Filmprojekten ist Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzierung von Projekten ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs als Filmstandort. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Filmprojekten, die primär für Streaming gedacht sind, ein wesentlicher Faktor für die Steigerung der Attraktivität des Filmstandortes Österreich.

Das neue Filmstandortgesetz und die Förderungsrichtlinien „FISA+“ sollen die Rahmenbedingungen für die Filmförderung in Österreich weiter verbessern und die Planungssicherheit für die Filmbranche gewährleisten.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderungsmaßnahmen sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien zu beachten.

Ein unabhängiges Gremium bestehend aus Expertinnen und Experten der Filmwirtschaft kann zur Weiterentwicklung und Stärkung des Filmstandortes beim BMAW eingerichtet werden. Im Fokus steht die strategische Ausrichtung des Filmstandortes.

Gesetzliche Grundlagen

(1) Bei den vorliegenden Förderungsrichtlinien handelt es sich um Richtlinien auf Grundlage des Filmstandortgesetz 2023, BGBl. I Nr. 219/2022.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 ist integrierender Bestandteil der Förderungsrichtlinien „FISA+“, wobei den ARR 2014 subsidiäre Geltung zukommt, soweit die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien keine Regelung enthalten.

(3) Die vorliegenden Förderungsrichtlinien basieren insbesondere auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

(4) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

ABl.d.EU L 187 vom 26.6.2014, S.1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; kurz AGVO). Konkret wird diese Förderungsmaßnahme vorerst unter Artikel 54 AGVO zur Freistellung angemeldet. Förderungsgeber oder Abwicklungsstelle haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass mit der Förderung ein kulturelles Projekt gemäß Artikel 54 Z.2 AGVO gefördert wird.

(5) Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke 2013/C 332/01 vom 15.11.2013.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel und Zweck der Förderung

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 Filmstandortgesetz 2023 bezeichnet „FISA+“ – Filmstandort Austria (FISA+) Förderungsmaßnahmen des Bundes zur Stärkung des Filmstandortes Österreich.

1.1 Ziele

(1) Ziele der Förderungsmaßnahmen im Rahmen von FISA+ sind

1. die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Filmstandorts Österreich,
2. die Steigerung der Resilienz der in Österreich ansässigen Filmproduktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen,
3. die Steigerung der Wertschöpfung innerhalb der Filmbranche und verbundener Branchen in Österreich,
4. die Schaffung und der Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und die damit einhergehende Verbesserung der sozialen Lage von Filmschaffenden in Österreich,
5. die Auslastung und der Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten, im Speziellen der technisch-digitalen Dienstleistungen in Österreich,
6. die Internationalisierung und Professionalisierung der österreichischen Filmbranche,
7. die Schaffung von Anreizen zu ökologischer Filmproduktion und
8. die Leistung eines Beitrags zur Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmbranche.

(2) Mit der Förderung wird bezweckt, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandortes Österreich nicht nur zu erhalten, sondern nachhaltig zu verbessern sowie die Wertschöpfung am Filmstandort zu steigern, gemessen an der Zahl und am Umfang der geförderten Projekte. Dabei soll es bis zur Evaluierung der Förderungsmaßnahmen Mitte 2027 zu einer wesentlichen Steigerung kommen, vor allem im Segment der internationalen Filme, Serien und Serienfolgen.

(3) Darüber hinaus bezweckt die Förderung, die Schaffung und den Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und eine gesteigerte Auslastung audiovisueller Infrastruktur, im speziellen

technisch-digitaler Dienstleistungen, gemessen an der Zahl der Beschäftigten und der getätigten Produktionsausgaben durch die geförderten Projekte in den oben genannten Bereichen.

(4) Ein zentraler Fokus liegt auf dem Anreiz zu ökologisch nachhaltiger Filmproduktion, welcher durch die Gewährung eines erhöhten Fördersatz ausgelöst werden soll, gemessen an der Zahl der Projekte, die den erhöhten Fördersatz gewährt bekommen im Verhältnis zu jenen geförderten Projekten, die die Vorgaben zu Green Filming nicht einhalten.

(5) Ein weiterer Fokus liegt auf dem Anreiz, mehr Headdepartments mit weiblichen Filmschaffenden zu besetzen, gemessen an der Zahl der Projekte, die das sogenannte Gender Gap Financing gewährt bekommen haben im Verhältnis zu jenen geförderten Projekten, die die Kriterien für das Gender Gap Financing nicht erfüllen, vor allem im Segment der österreichischen Filme, Serien und Serienfolgen.

1.2 Förderabwicklung von FISA+ durch die AWS

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „AWS“) mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach dem Filmstandortgesetz, gemäß § 8 Abs 1 Filmstandortgesetzes 2023 im Namen und auf Rechnung des Bundes zu beauftragen.

(2) Die Vergabe der Förderungsmittel hat durch die AWS nach Maßgabe der Förderungsrichtlinien „FISA+“ zu erfolgen. Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen durch die AWS hat die Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellung des kulturellen Inhalts und wirtschaftlicher Kriterien zu beinhalten. Die AWS hat die administrative Abwicklung der Förderung ab Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderungsmittel zu verantworten. Die Förderentscheidung hat die AWS im Rahmen des jeweils gültigen Bundesfinanzgesetzes auf Basis einer Liquiditätsplanung zu treffen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen und die Bevollmächtigung zur Förderentscheidung der AWS jederzeit ebenfalls ohne Angabe von Gründen dauerhaft oder vorübergehend entziehen.

1.3 Die Aufgaben der ABA im Rahmen von FISA+

(1) Die Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (im Folgenden „ABA“) ist erste und zentrale Anlaufstelle zur Begleitung und Unterstützung von internationalen Film- und TV- und Streaming-Projekten und von potentiellen Förderungswerbenden im Rahmen von FISA+. Dabei hat die ABA insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Stärkung des Filmstandortes;
2. Bewerbung des Filmstandortes Österreich im Ausland;
3. Akquise von internationalen Film- und TV- und Streaming-Projekten;
4. Begleitung in der Vernetzung mit österreichischen Filmproduktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen, die nachvollziehbar und transparent gestaltet ist;
5. Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Förderungswerbenden vor Antragstellung einer Förderung sowie vor und während der Dreharbeiten;
6. Koordination mit den regionalen Organisationen („Film Commissions“) bei der Durchführung des jeweiligen FISA+ Projekts.

(2) FILM in AUSTRIA, als eine Abteilung der ABA, bewirbt aktiv den Filmstandort Österreich und vermittelt zwischen interessierten internationalen Filmproduktionen und der heimischen Filmindustrie. In Abstimmung mit der Filmbranche erfolgt die Vernetzung internationaler Film-, TV- und Streaming-Projekte mit der österreichischen Filmbranche. Darüber hinaus berät FILM in AUSTRIA über mögliche Filmförderungen, insbesondere FISA+, bei der Suche nach geeigneten Locations sowie bei arbeits- und steuerrechtlichen Fragen.

(3) Die ABA ist nicht mit der Abwicklung der finanziellen Zuschüsse betraut und ist nicht in die von der aws getroffenen Förderentscheidungen miteingebunden.

(4) Die ABA hat im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen der DSGVO und des DSG einzuhalten.

2 Förderungsgegenstand

2.1 Förderbare Projekte

(1) Gefördert werden folgende Projekte:

1. internationale Filme, Serien und Serienfolgen (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität), wenn sie zur Gänze oder in Teilen in Österreich realisiert werden, d.h. dass die Wertschöpfung in Österreich erbracht wird, aber die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie nicht erfüllen, sowie
2. österreichische, nicht im Auftrag von Mediendienstanbietern gemäß § 2 Z 20 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität). Österreichische Filme dürfen nicht für die erstmalige Kinoauswertung bestimmt sein, wenn die Kinoauswertung den wirtschaftlichen Hauptzweck der Filmauswertung darstellt, und müssen eine Mindestbeteiligung eines Mediendienstanbieters oder mehrerer Mediendienstanbieter an der Finanzierung des zu fördernden Projektes nachweisen, die in Punkt 9.6. näher festgelegt sind. Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie müssen erfüllt sein.

2.2 Nicht förderbare Projekte

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind

1. Filme, Serien und Serienfolgen,
 - a) die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Gesetze der Republik Österreich verstoßen,
 - b) die einen pornografischen Schwerpunkt aufweisen oder
 - c) die die Menschenwürde verletzen oder zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit

zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln.

2. Wirtschafts- und Werbefilme, gefilmte Theater- und Musikaufführungen, Sportübertragungen, Talk-, Gewinn- und Castingshows, Fernsehinterviews, TV-Wettbewerbe und -Lotterien sowie Nachrichten- und Informationssendungen.
3. Kinofilme, die in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen und Filmherstellern produziert werden bzw. deren gleichgestellte Koproduktionen.

2.3 Kein Rechtsanspruch

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Begriffsbestimmungen

- (1) Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- (2) Ein **Film** im Sinne dieser Richtlinien ist ein eigenständiges, dramaturgisch in sich geschlossenes audiovisuelles Werk, unabhängig von seiner Laufzeit.
- (3) Eine **Serie** im Sinne dieser Richtlinien ist ein aus mehreren Teilen bestehendes, dramaturgisch zusammenhängendes audiovisuelles Werk, unabhängig von der Laufzeit der einzelnen Serienfolgen (auch Episoden benannt).
- (4) Eine **Serienstaffel** ist ein aus produktionstechnischer und / oder dramaturgischer Sicht zusammengefasster Produktionsabschnitt von mehreren Serienfolgen (auch Episoden genannt).
- (5) Eine **Serienfolge (auch Episode genannt)** im Sinne dieser Richtlinien ist ein Teil einer Serie, entweder als Teil einer ganzen Serie, einer Serienstaffel oder als einzelne Serienfolge (d.h. eine einzelne Episode, z.B. die Pilotfolge, die erste Episode einer geplanten Serie).
- (6) **Virtual Reality bzw. Virtuelle Realität** beschreibt die Darstellung einer künstlich erschaffenen Welt mit Hilfe von computergenerierten Bildern.
- (7) Internationale Filme, Serien oder Serienfolgen werden im Rahmen von **Serviceproduktionen** am Filmstandort Österreich durchgeführt.

(8) Der Begriff **Dreharbeiten** im Sinne dieser Richtlinien umfasst reale Drehtage sowie virtuelle Drehtage für die Herstellung digitaler Filmeffekte (im Folgenden auch VFX) und Animation.

(9) **Gesamtherstellungskosten** sind alle Kosten, die insgesamt für die Herstellung eines Films, einer Serie bzw. Serienstaffel oder einer einzelnen Serienfolge anfallen.

(10) **Herstellungskosten der Förderungswerbenden** im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten gemäß Punkt 10.3.

(11) Der Begriff **Produktionsteile** im Sinne dieser Richtlinien umfasst unmittelbar mit der Herstellung eines internationalen Films, einer Serie oder Serienfolge im inhaltlichen Zusammenhang stehende Produktionsdienstleistungen, solange diese den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können.

(12) Ein **Mediendienstanbieter** gemäß § 2 Z 20 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, ist die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

(13) Ein **audiovisueller Mediendienst** gemäß § 2 Z 3 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, ist eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

(14) Die **Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern** gemäß Punkt 3.3 wird anhand der Eigentumsverhältnisse der Förderungswerbenden festgestellt. Hingegen die für Projekte gemäß Abschnitt III vorgeschriebene **Mindestbeteiligung eines Mediendienstanbieters oder mehrere Mediendienstanbieter** bezieht sich ausschließlich auf die Finanzierung des zu fördernden Projektes. Projekte gemäß Abschnitt III müssen ein Minimum an Finanzierung durch einen Mediendienstanbieter bzw. durch mehrere Mediendienstanbieter nachweisen, welches ausschließlich für die Finanzierung des zu fördernden Projektes bestimmt sein darf.

(15) Mittels **Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie** wird der Nachweis erbracht, dass es sich bei dem zu fördernden Projekt um einen österreichischen Film bzw. eine österreichische Serie handelt. Die Bescheinigung wird vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft ausgestellt. Die Kriterien für die Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie sind in den ***Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft für die Ausstellung einer Bescheinigung (bzw. provisorische Bescheinigung) als österreichischer Film bzw. österreichische Serie*** festgelegt.

3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Anreizeffekt

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt ohne Förderung aufgrund dieser Richtlinien am Filmstandort Österreich nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungswerbenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

(2) Die Finanzierung des zu fördernden Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien sowie anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt sein. Förderungswerbende haben dies durch geeignete Unterlagen gemäß Abschnitt IV. bei Antragstellung nachzuweisen.

3.2 Kultureller Eigenschaftstest

(1) Förderungen dürfen nur für Projekte gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Zur Sicherstellung, dass ausschließlich Filme, Serien und Serienfolgen mit kulturellem Inhalt gefördert werden, führt die AWS im Zuge der Förderabwicklung für jedes beantragte Projekt einen kulturellen Eigenschaftstest durch.

(2) Den Anlagen 3 und 4 ist zu entnehmen, wie der kulturelle Eigenschaftstest für internationale Filme, Serien und Serienfolgen sowie für österreichische Filme, Serien und Serienfolgen im Detail aufgebaut ist und wie viel Punkte jeweils das zu fördernde Projekt erzielen muss, um sich für eine Förderung zu qualifizieren.

3.3 Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern

(1) Die Unabhängigkeit von Förderungswerbenden ist insbesondere anhand der Eigentumsverhältnisse an der Produktionsgesellschaft, der Kontrolle der Produktion, des Umfangs der an ein und denselben Mediendiensteanbieter gelieferten Programme und Eigentum an Verwertungsrechten zu beurteilen. Förderungswerbende gelten jedenfalls dann nicht als unabhängig und sind daher nicht förderungswürdig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Mediendiensteanbieters, der an der Finanzierung des gegenständlichen Projektes beteiligt ist, am antragstellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Mediendiensteanbieter (über direkte Beteiligungen) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Mediendiensteanbieter zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte halten.

(2) Förderungswerbende haben im Zuge der Antragstellung eine rechtsanwältische oder notarielle unterfertigte Bestätigung vorzulegen, die die Unabhängigkeit bestätigt.

3.4 Kein Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Rückforderung gemäß AGVO

(1) Förderungswerbende dürfen sich gemäß Artikel 1 Abs 4 c) AGVO zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befunden haben, und es darf über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

(2) Förderungswerbende, die einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Abs. 4 a) AGVO aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Förderungswerbende haben im Zuge der Antragstellung eine von der Wirtschaftsprüfung unterfertigte Bestätigung vorzulegen, die ihnen die AGVO-Konformität bescheinigt.

3.5 Kollektivvertragliche und gesetzliche Regelungen

(1) Bei der Durchführung der nach diesen Richtlinien geförderten Projekten sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit diese anzuwenden sind, einzuhalten. Der Kollektivvertrag für Filmschaffende regelt insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und die Entlohnung. Die Einhaltung ist durch eine entsprechende Kalkulation der Gagen für Filmschaffende bei Antragstellung glaubhaft zu machen und im Rahmen der Abrechnung entsprechend nachzuweisen.

(2) Förderungswerbende haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bei der Durchführung des geförderten Projektes die Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten wahrzunehmen, insbesondere gilt dies bei der Beschäftigung von Schutzbefohlenen und das Gleichbehandlungsgesetzes sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz einzuhalten.

(3) Förderungswerbende haben dies bei Antragstellung zu bestätigen und durch Vorlage von entsprechenden Schutzkonzepten (Umfang abhängig je nach Art und Ausmaß der Beschäftigung und der Gegebenheiten am Set) glaubhaft zu machen und die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes im Rahmend der Abrechnung durch Dokumentation der Maßnahmen entsprechend nachzuweisen. Umfasst von dieser Vorgabe sind insbesondere Kinderschutzkonzepte, aber auch Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen und für die Professionalisierung der Darstellung von Intimität (Intimacy Coordination), für mehr Sicherheit auf Film-Sets und darüber hinaus gegen Diskriminierung und Ungleichbehandlung. Es wird auf aktuell gültige Leitfäden, wie den Leitfaden zur *Verhinderung und Bekämpfung von Übergriffen im Bereich Film & Musik* des Fachverbands für Film- und Musikwirtschaft sowie den *Code of Ethics* des Österreichischen Filminstituts verwiesen.

(4) Die gesetzlichen Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche und Rechte von Förderungswerbenden, die einer Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung übertragen wurden oder werden und nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, müssen uneingeschränkt durch die von Förderungswerbende beauftragten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

3.6 Green Filming – Grüner Bonus

(1) Bei der Herstellung des zu fördernden Projektes muss auf eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise geachtet werden und die aktuell geltenden Umweltstandards am Filmstandort Österreich sind bei der Realisierung der Projekte einzuhalten.

(2) Der Grüne Bonus in Form des erhöhten Fördersatzes von fünf Prozentpunkten kann ausschließlich gemeinsam mit einer Förderung gemäß Punkt 5 gewährt werden.

(3) Voraussetzungen für die Gewährung des Grünen Bonus gemäß Punkt 5:

Entweder müssen das Produktionsunternehmen und das zu fördernde Projekt mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 zertifiziert sein, oder Förderungswerbende müssen nachweislich eine bestimmte Anzahl an Kriterien gemäß Anlage 1 „Grüner Bonus“, analog dem Kriterienkatalog des Österreichischen Filminstitutes, die auf den Bestimmungen der RL UZ76 basieren, erfüllen. Voraussetzung für den Nachweis ist eine Überprüfung der erfüllten Kriterien durch eine unabhängige Prüfstelle, insbesondere solche die für das Umweltzeichen UZ76 gelistete sind oder gleichwertige.

3.7 Gender Gap Financing

(1) Im Rahmen des Gender Gap Financing kann die Zuschusshöhe für Projekte, die einen bestimmten Zielwert an weiblichen Beschäftigten in Headdepartments aufweisen, um einen Pauschalbetrag von **25.000.- Euro** erhöht werden. Das Gender Gap Financing kann jedoch ausschließlich gemeinsam mit einer Förderung gemäß Punkt 5 gewährt werden. Der zu erreichende Zielwert und weitere Bestimmungen sind in der Anlage 2 „Gender Gap Financing“ näher definiert.

4 Förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten¹ sind jener Teil der **Herstellungskosten der Förderungswerbenden**, exklusive Umsatzsteuer, die als projektbezogene Aufwendungen in Österreich verausgabt werden, unter folgenden Voraussetzungen:

(2) A. personengebundene Leistungen:

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als förderbare Kosten anerkannt, wenn und nur in dem Umfang, wie sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind und für diese die Steuerpflicht in Österreich auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen gegeben ist. Die im Rahmen der Produktion des Projektes bei den Förderungswerbenden Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes

¹ Gemäß §§ 32-38 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2014)

anzugeben. Im Rahmen des Gender Gap Financing gemäß Anlage 2 ist die Stabliste bei den betreffenden Positionen, um die Angabe des Geschlechts der Beschäftigten zu erweitern.

(3) Für Projekte gemäß Abschnitt II „internationale Filme, Serien und Serienfolgen“ gilt folgende Einschränkung: Für Personen, die durch ihre Tätigkeit bzw. erbrachte Leistung in Österreich der Abzugssteuer gemäß § 99 EStG unterliegen, können maximal 50 % der in Österreich steuerpflichtigen Gage als förderbare Kosten anerkannt werden. Davon betroffen sind künstlerisch tätige Personen. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis über die Abfuhr der Abzugssteuer bei einem österreichischen Finanzamt.

(4) B. unternehmensgebundene Leistungen:

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als förderbare Kosten anerkannt, wenn

- a) das die Leistung erbringende Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie der Rechnungslegung nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt und
- b) die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in Österreich erbracht, bzw. gekauft, geleast oder gemietet wurde und
- c) die detaillierte Rechnungslegung über das Unternehmen oder die Betriebsstätte (Zweigniederlassung) an die oder den Förderungswerbenden erfolgt.

4.1 Mindesthöhe an förderbaren Kosten

(1) Filme, Serien oder einzelnen Serienfolgen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die anerkannten förderbaren Kosten gemäß Punkt 4 pro Förderungsantrag

- für einen **Spielfilm, eine fiktionale Serie bzw. Serienstaffel oder Serienfolge** mindestens **150.000.- Euro** oder
- für einen **Dokumentarfilm, eine dokumentarische Serie bzw. Serienstaffel oder Serienfolge oder Virtual Reality** mindestens **80.000.- Euro**

betragen.

(2) Ausschließlich im Rahmen der Förderung von **internationalen Filmen, Serien oder Serienfolgen** müssen die anerkannten förderbaren Kosten für **Produktionsteile** in den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte

(VFX) und Filmmusik pro Förderungsantrag ausschließlich für ein einzelnes Film- oder Serienprojekt mindestens **25.000.- Euro** betragen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Produktionsdienstleistungsunternehmen für unterschiedliche Produktionsteile in Form einer innerösterreichischen Koproduktion zusammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um dasselbe zu fördernde Film- oder Serienprojekt („Pooling“). Die beteiligten Produktionsdienstleistungsunternehmen haben einen Förderungswerbenden zu bestimmen.

(4) Förderungswerbende haben die geplanten Mindestausgaben in Österreich durch eine plausible Kostenkalkulation bei Antragstellung darzulegen.

4.2 Nicht förderbare Kosten

(1) Nicht förderbar sind insbesondere Kosten

- die vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind (Anerkennungstichtag), mit Ausnahme von Kosten für Vorarbeiten gemäß Art 2, Ziffer 23 AGVO
- die nicht eindeutig dem zu fördernden Projekt zugeordnet werden können
- die üblicherweise nicht für die Herstellung eines Films, einer Serie oder Serienfolge anfallen, d.h. keiner Kostenposition gemäß einem branchenüblichen Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen zugeordnet werden können
- die im Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen im Abschnitt II und III stehen
- die den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung entgegenstehen.

5 Mittelvergabe: Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird gemäß § 2 Abs. 4 Filmstandortgesetz 2023 als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Die Förderung besteht in Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 ARR 2014, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristi-

schen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind die anerkannten förderbaren Kosten gemäß Punkt 4, höchstens jedoch **80 Prozent** der Gesamtherstellungskosten des zu fördernden Projektes (Obergrenze).

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal **30 Prozent** der Bemessungsgrundlage, wird jedoch bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 „Grüner Bonus“ um **5 Prozentpunkte** auf maximal **35 Prozent** angehoben.

(5) Voraussetzung für die Zuerkennung des Höchstfördersatzes ist das Vorliegen eines entsprechenden Finanzierungsbedarfes beim zu fördernden Projekt, andernfalls kann auch ein niedrigerer Prozentsatz zur Anwendung kommen.

(6) Der Zuschuss wird im Rahmen des Gender Gap Financing gemäß Anlage 2 „Gender Gap Financing“ ungeachtet Absatz 3 bis 5 um einen Pauschalbetrag von **25.000.- Euro** erhöht, wenn das zu fördernde Projekte einen in Anlage 2 definierten Zielwert an weiblichen Beschäftigten in Headdepartments erreicht.

(7) Die Zuschusshöhe darf ungeachtet Absatz 3 bis 6 jedenfalls für ein Projekt einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten, der für einen Film oder eine einzelne Serienfolge mit **5.000.000.- Euro** und für eine Serie, d.h. pro Serie bzw. Serienstaffel, mit **7.500.000.- Euro** festgelegt wurde.

(8) Bei der Höhe des zu beantragenden Zuschusses pro Projekt ist die maximale Beihilfintensität gemäß Artikel 54 Abs. 6-8 AGVO zu beachten. Bei schwierigen Projekten² im Sinne dieser Richtlinien, wäre eine Beihilfenintensität gemäß AGVO grundsätzlich bis zu 100 % möglich. Mittel, die unmittelbar aus EU-Programmen wie MEDIA stammen, sind in der Berechnung des Höchstbetrages von Förderungen nicht zu berücksichtigen.

(9) Ein Projekt ist dann schwierig, wenn nur eine geringe Marktakzeptanz zu erwarten ist und die Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt zu qualifizieren sind, insbesondere wegen des experimentellen Charakters und weil das Projekt aufgrund des

² **Begriffsbestimmungen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes** 140. „Schwierige audiovisuelle Werke“: Werke, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Einrichtung von Beihilferegulungen oder der Gewährung von Beihilfen anhand vorab festgelegter Kriterien ausgewiesen werden, zum Beispiel Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme, Low-Budget-Produktionen oder sonstige aus kommerzieller Sicht schwierige Werke; (AGVO: B VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1))

Inhalts, der Machart, der künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder des kulturellen Anspruchs, in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

ABSCHNITT II – Bestimmungen für internationale Filme, Serien und Serienfolgen

6 Voraussetzungen Förderungswerbende

(1) Als Förderungswerbende nach dieser Bestimmung kommen Filmproduktionsunternehmen und Produktionsdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Österreich in Betracht, die von Mediendienstanbietern unabhängig und in Österreich steuerpflichtig sind oder derartige Unternehmen, die eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich haben. Dies gilt unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz liegt.

(2) Die Bestimmungen nach diesem Punkt gelten für Unternehmen, die internationale Filme, Serien oder Serienfolgen zur Gänze oder in Teilen als ausführendes Produktionsdienstleistungsunternehmen für ein nicht in Österreich ansässiges Unternehmen herstellen.

(3) Das ausführende Filmproduktions- bzw. Produktionsdienstleistungsunternehmen hat die Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Umsetzung in Österreich zu übernehmen und die Herstellung und deren Kontrolle sicherzustellen, sowie die dafür anfallenden Produktionsausgaben in Österreich zu verantworten.

(4) Förderungswerbende müssen zur Umsetzung des zu fördernden Projektes in ausreichendem Maße qualifiziert sein und daher als natürliche oder juristische Person oder durch ein mit ihnen gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen innerhalb von zehn Jahren vor Antragstellung als Produktionsdienstleistungsunternehmen für mindestens ein vergleichbares Projekt für die Durchführung verantwortlich gewesen sein oder als Filmproduktionsunternehmen mindestens ein vergleichbares Projekt hergestellt haben, unabhängig davon, ob es sich um eine TV-, Streaming- oder Kinoproduktion bzw. eine Koproduktion gehandelt hat.

(5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung haben Förderungswerbende über ausreichend spezialisierte Fachkräfte zur Umsetzung des zu fördernden Projektes zu verfügen, deren Zahl und Erfahrung dem Umfang des zu fördernden Projekts angemessen ist.

(6) Als Produktionsdienstleistungsunternehmen kommen Förderungswerbende nur in Betracht, wenn die Unternehmen eine filmwirtschaftliche Spezialisierung in den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik im Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können und in diesen Bereichen für nachhaltige Wertschöpfung und Investitionen in Österreich Sorge tragen, welche durch folgende Vorgaben gewährleistet werden soll:

- Langfristige Anmietung bzw. Besitz von dienstleistungsspezifischer Infrastruktur
- Mindestens eine fachlich qualifizierte ganzjährig angemeldete Fachkraft in Österreich (betrifft ausschließlich Kapitalgesellschaften)

(7) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Produktionsdienstleistungsunternehmen für unterschiedliche Produktionsteile in Form einer innerösterreichischen Koproduktion zusammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um dasselbe zu fördernde Film- oder Serienprojekt („Pooling“). Die beteiligten Produktionsdienstleistungsunternehmen haben einen Förderungswerbenden zu bestimmen.

(8) Mediendiensteanbieter sind nicht berechtigt einen Antrag auf Förderung zu stellen.

7 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen

7.1 Internationale Filme, Serien und Serienfolgen

(1) Internationale Filme, Serien und Serienfolgen (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität) nach diesem Abschnitt sind solche, wenn sie zur Gänze oder in Teilen in Österreich realisiert werden, aber die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie nicht erfüllen.

7.2 Kommerzielle Auswertung

(1) Internationale Filme, Serien und Serienfolgen nach diesem Abschnitt sollen für eine kommerzielle Auswertung bestimmt sein und nicht lediglich für den privaten Gebrauch produziert werden. Der Förderungswerbende hat dies durch eine entsprechende Absichtserklärung des auftraggebenden Unternehmens o.ä. bei Antragstellung glaubhaft zu machen.

7.3 Kumulierung der Förderung

(1) Förderungen für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen nach diesem Abschnitt können mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften, mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln, kumuliert werden, wobei die Summe

aller Beihilfen für ein Projekt die maximalen Beihilfenobergrenzen gemäß Artikel 54 AGVO nicht überschreiten darf.

ABSCHNITT III – Bestimmungen für österreichische, nicht im Auftrag von Mediendienstanbietern hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen

8 Voraussetzungen Förderungswerbende

(1) Als Förderungswerbende nach dieser Bestimmung kommen Filmproduktionsunternehmen mit Sitz in Österreich in Betracht, die von Mediendienstanbietern unabhängig und in Österreich steuerpflichtig sind oder derartige Unternehmen, die eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich haben. Dies gilt unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz liegt.

(2) Die Bestimmungen nach diesem Punkt gelten für Unternehmen, die Filme, Serien oder Serienfolgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herstellen und für die Herstellung verantwortlich bzw. im Fall von Gemeinschaftsproduktionen (Koproduktionen) mitverantwortlich und aktiv in die Herstellung eingebunden sind. Nicht antragsberechtigt sind Förderungswerbende, wenn sie am Projekt lediglich finanziell beteiligt sind.

(3) Förderungswerbende müssen zur Umsetzung des zu fördernden Projektes in ausreichendem Maße qualifiziert sein und daher als natürliche oder juristische Person oder durch ein mit ihnen gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen innerhalb von zehn Jahren vor Antragstellung als Filmproduktionsunternehmen mindestens ein vergleichbares Projekt hergestellt haben, unabhängig davon, ob es sich um eine TV-, Streaming- oder Kinoproduktion bzw. eine Koproduktion gehandelt hat.

(4) Zum Zeitpunkt der Antragstellung haben Förderungswerbende über ausreichend spezialisierte Fachkräfte zur Umsetzung des zu fördernden Projektes zu verfügen, deren Zahl und Erfahrung dem Umfang des zu fördernden Projekts angemessen ist.

(5) Mediendienstanbieter sind nicht berechtigt einen Antrag auf Förderung zu stellen.

9 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen

9.1 Nachweis als österreichischer Film bzw. österreichische Serie

(1) Als österreichische Filme, Serien und Serienfolgen nach diesem Abschnitt gelten solche, welche die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie erfüllen. Förderungswerbende haben diesen Umstand im Zuge des Antragsverfahrens durch geeignete Unterlagen (provisorische Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie, ausgestellt durch den Fachverband der Film- und Musikwirtschaft) und im Zuge der Abrechnung durch die Vorlage der Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie, ausgestellt durch den Fachverband der Film- und Musikwirtschaft, nachzuweisen.

9.2 Kommerzielle Auswertung

(1) Österreichische Filme, Serien und Serienfolgen nach diesem Abschnitt sind kommerziell zu verwerten und müssen eine Mindestbeteiligung eines Mediendienstanbieters oder mehrere Mediendienstanbieter an der Finanzierung nachweisen. Die Voraussetzungen in Hinblick auf Art, Umfang und Höhe der Beteiligung an der Finanzierung und an der Auswertung ist im Detail in Punkt 9.6 geregelt. Die Auswertung eines Mediendienstanbieters auf dessen Plattform (z.B. TV-Ausstrahlung) ist eine kommerzielle Verwertung.

(2) Österreichische Filme dürfen nicht für die erstmalige Kinoauswertung bestimmt sein, wenn die Kinoauswertung den wirtschaftlichen Hauptzweck der Filmauswertung darstellt.

9.3 Mindestgesamtherstellungskosten

(1) Wird für einen Spielfilm oder einen Dokumentarfilm ein Antrag gestellt, unabhängig von der Laufzeit, müssen die Gesamtherstellungskosten mindestens **1.800.000.- Euro** betragen.

(2) Wird für eine fiktionale oder dokumentarische Serie oder Serienstaffel bzw. für eine einzelne Serienfolge ein Antrag gestellt, müssen die Gesamtherstellungskosten für eine einzelne Serienfolge (Episode) mindestens **EUR 600.000.- Euro** betragen.

(3) Vorausgesetzt es ist beim zu fördernden Projekt keine TV-Anstalt beteiligt, dann können bei einer geplanten Laufzeit von einer Serienfolge (Episode) **unter 45 Minuten**, die Gesamtherstellungskosten von zwei Serienfolgen zusammengefasst werden, bei einer geplanten Laufzeit unter 20 Minuten können maximal die Gesamtherstellungskosten von vier Serienfolgen (Episoden) zusammengefasst werden, um die Mindestgesamtherstellungskosten im Sinne dieses Abschnittes zu erfüllen.

9.4 Kumulierung von Förderung

(1) Förderungen für österreichische Filme, Serien und Serienfolgen nach diesem Abschnitt können auf Grundlage dieser Richtlinien mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften kumuliert werden, wobei die Summe aller Beihilfen für ein Projekt die maximalen Beihilfenobergrenzen gemäß AGVO Artikel 54 nicht überschreiten darf. Eine Kumulierung mit Förderungen aus Bundesmitteln, insbesondere durch den Fernsehfonds Austria, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Filme, Serien und Serienfolgen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 6 KommAustriaGesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, sowie die Förderrichtlinien des Fernsehfonds Austria erfüllen („Exzellenz-Bonus“).

9.5 Eigenanteil

(1) Förderungswerbende haben an der Finanzierung des Projektes einen Eigenanteil zu tragen, der nicht durch öffentliche Mittel finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Projektes und den Möglichkeiten der oder des Förderungswerbenden angemessen zu sein. Angemessener Eigenanteil i.d.R. 2,5% der Herstellungskosten der bzw. des Förderungswerbenden.

(2) Der Eigenanteil kann Rückstellungen aus Kostenpositionen der Kalkulation enthalten. Er kann durch Eigenmittel der Förderungswerbenden oder durch Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten finanziert werden, soweit die daraus fließenden Lizenzanteile zur Herstellung des zu fördernden Projektes zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet. Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese den Förderungswerbenden als Darlehen überlassen werden (z.B. Bankkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Fördermittel handelt. Lizenzen können dem Eigenanteil zugerechnet werden.

(3) Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen der Förderungswerbenden Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet

werden und mit der Entstehung des Films unmittelbar verbunden sind. Solche Eigenleistungen werden jedenfalls mit hundert Prozent bewertet.

(4) Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen, die mit den Förderungswerbenden, einer/einem Mitherstellenden, einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer/eines als juristische Person auftretenden Mitherstellenden identisch sind oder in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, sind als interne Leistungsverrechnung zu den jeweils marktüblichen Preisen besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

9.6 Vereinbarungen mit Mediendiensteanbietern

(1) Vorausgesetzt Förderungswerbende beabsichtigen für das zu fördernde Projekt auch eine Förderung im Rahmen des „Exzellenz-Bonus“ des Fernsehfonds Austria gemäß § 27 Abs. 6 KommAustriaGesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 zu beantragen, ist eine **30%-Beteiligung** eines oder mehrerer TV-Anstalten Voraussetzung für eine Förderung und die näheren Bestimmungen zu *Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern* in den Förderungsrichtlinien des Fernsehfonds Austria sind nachweislich einzuhalten.

(2) Andernfalls, wenn keine Förderung im Rahmen des „Exzellenz-Bonus“ des Fernsehfonds Austria beabsichtigt ist, gelten folgende Bestimmungen:

(3) Ein Projekt ist nur dann förderwürdig, wenn sich ein oder mehrere Mediendiensteanbieter an der Finanzierung des zu fördernden Projektes mit **mindestens 30 %** an den Gesamtherstellungskosten beteiligen.

(4) An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Mediendiensteanbieter dürfen ausschließlich zeitlich auf **höchstens sieben Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens zehn Jahre** befristete Rechte erwerben. Der Erwerb weiterer Nutzungsphasen nach Erstveröffentlichung ist zulässig.

(5) Die Lizenzzeit beginnt mit Erstveröffentlichung oder spätestens zwölf Monate nach Endabnahme der gesamten Produktion.

(6) Im Vertrag mit an der Finanzierung beteiligten Mediendiensteanbietern ist ein Lizenzanteil auszuweisen, der **mindestens 50 %** des durch die bzw. den Mediendiensteanbieter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt.

(7) Sämtliche Erlösbeteiligungsansprüche von Mediendiensteanbietern müssen sich nach dem Verhältnis des Koproduktionsanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten.

(8) Förderungswerbende sind bei Erfolg durch Mediendiensteanbieter angemessen, jedenfalls im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, zu beteiligen. Die ist im Vertrag zwischen Förderungswerbenden und den Mediendiensteanbietern entsprechend festzulegen.

(9) Förderungswerbenden sind von Mediendiensteanbietern sachlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt Ausschnittsrechte zu gewähren.

9.7 Bestimmungen bei Koproduktionen

(1) Mediendiensteanbieter sind keine Koproduzentinnen bzw. Koproduzenten im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Die Beteiligung der Koproduzentinnen bzw. Koproduzenten soll sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammensetzen. Der künstlerische und technische Beitrag jeder/s Koproduzentin/Koproduzenten soll seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(3) Die Mindestbeteiligung einer Minderheitsproduzentin bzw. eines Minderheitsproduzenten, die bzw. der zugleich Förderungswerbende ist, soll an den Gesamtherstellungskosten der Produktion **20 %** betragen.

(3) Ist nur ein Mediendiensteanbieter an der Produktion beteiligt, ist dessen Finanzierungsanteil allen Koproduktionspartnern anzurechnen. Förderungswerbenden ist dabei ein Anteil von mindestens 20 % im Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten zuzurechnen.

(4) Förderungswerbende sind an den Einnahmen aus allen Verwertungsarten zumindest im Verhältnis seines Finanzierungsanteils zu beteiligen. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

9.8 Fertigstellungsgarantie

(1) Förderungswerbende und ein/e allenfalls majoritär beteiligte/r KoproduzentIn haben schriftlich zu erklären, die geplante Produktion bis zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich fertigzustellen.

(2) Wird für die geplante Produktion eine Fertigstellungsversicherung (Completion Bond) abgeschlossen, ist die AWS als Begünstigte aufzunehmen.

Abschnitt IV – Verfahren (Antrag, Auszahlung, Abrechnung)

10 Antragstellung und Förderungsentscheidung

10.1 Zeitpunkt der Antragstellung

(1) Schriftliche Förderungsanträge sind unter Anschluss aller zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form, ausschließlich unter Verwendung des AWS Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der AWS einzubringen. Die Nutzungsbedingungen des AWS Fördermanagers sind unter www.aws.at abrufbar.

(2) Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien können bis längstens **31.10.2024** gestellt werden.

(3) Für Projekte, deren Dreharbeiten im Sinne dieser Richtlinien vor Antragstellung begonnen haben, dürfen keine Anträge gestellt werden. Für internationale Produktionen von Filmen, Serien und Serienfolgen gemäß Abschnitt II gilt der Drehbeginn in Österreich bzw. der Beginn der Herstellung von Produktionsteilen im Sinne dieser Richtlinien in Österreich als ausschlaggebend. Im Falle virtueller Dreharbeiten ist damit der erste virtuelle Drehtag in Österreich gemeint bzw. die Herstellung digitaler Aktivposten (Assets) in Österreich, sofern dies im Vorfeld des ersten virtuellen Drehtags erfolgt.

(4) Förderungswerbende haben Anträge richtig und vollständig auszufüllen und notwendige Erklärungen abzugeben.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der AWS bearbeitet.

(6) Zum Zeitpunkt der Förderentscheidung muss die Finanzierung, ohne Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien,

- a) für internationale Produktionen von Filmen, Serien und Serienfolgen durch ein Service Production Agreement und ggf. durch Zusagen von regionalen Filmförderstellen bzw.
- b) für österreichische Filme, Serien und Serienfolgen durch einen Eigenanteil und verbindliche Zusagen von Mediendiensteanbietern und Filmförderstellen im Ausmaß von mindestens **55%** der Gesamtherstellungskosten

nachgewiesen werden können, spätestens jedoch sechs Monate nach Datum der Antragstellung.

(7) In begründeten Fällen kann die Frist zur Nachreichung der Finanzierungsnachweise von der AWS verlängert werden. Jedenfalls kann von der AWS eine Förderentscheidung erst nach Sicherstellung der Finanzierung durch Förderungswerbende getroffen werden. Bei noch ausstehenden Förderzusagen (insbesondere dem Exzellenz-Bonus des Fernsehfonds Austria) ist die Finanzierungslücke durch Eigenmittel zu schließen.

10.2 Antragsunterlagen

(1) Insbesondere sind folgende Nachweise und Unterlagen der Antragstellung beizubringen

- Angaben und Qualifikationsnachweise Förderungswerbende (Gewerbeschein)
 - Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 Abs 4 c) AGVO (Unternehmen in Schwierigkeiten) nicht vorliegen
 - Projektbeschreibung (inkl. Drehbuch bzw. Drehkonzept)
 - Terminplan und ggf. Drehplan
 - (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des steuerlich relevanten Wohnsitzes und Nationalität
 - Kostenkalkulation („branchenübliches Schema“) des zu fördernden Projektes, getrennt nach Gesamtherstellungskosten (zumindest Kalkulationssummenblatt), Detailaufstellung Herstellungskosten Förderungswerbende inkl. ausgewiesenem Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen (förderbaren Kosten) und gekennzeichneten Eigenleistungen
- a) Darüber hinaus für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen gemäß Abschnitt II
- Finanzierungs- und Finanzbedarfsplan
 - Angaben zum auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmen samt aktuellem Firmenbuchauszug
 - Vereinbarung mit dem auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmen (Service Production Agreement)
- b) Darüber hinaus für österreichische Filme, Serien und Serienfolgen gemäß Abschnitt III
- Finanzierungs- und Finanzbedarfsplan mit ausgewiesenem Eigenanteil
 - (zumindest bedingte) Finanzierungszusage(n) mit ausgewiesenem Umfang der erworbenen bzw. zu erwerbenden Rechte und angemessenem Lizenzanteil

- im Falle einer Koproduktion darüber hinaus Angaben zur Koproduktionskonstellation samt aktuellem Firmenbuchauszug und Koproduktionsvertrag, Vorvertrag oder Absichtserklärung, (die die künstlerische, technische und finanzielle Beteiligung sowie die Aufteilung der Verwertungsrechte regeln)

(2) Förderungswerbende verpflichten sich, im Zuge der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht wurde, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch angesucht werden wird. Die Mitteilungspflicht über nachträglich angesuchte Förderungen ist bis zum Abschluss des geförderten Projektes aufrecht. Um Mehrfachförderung auszuschließen, werden im Zuge der Förderabwicklung, die Angaben mit anderen beteiligten Förderstellen abgeglichen und Abfragen in der Transparenzdatenbank durchgeführt.

(3) Ist der Förderungsantrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. dem Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht, kann die AWS eine Frist zur Vervollständigung seines Förderungsantrags setzen. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt bzw. werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht oder zurückgezogen. Eine erneute Antragstellung ist möglich, so lange mit den Dreharbeiten im Sinne dieser Richtlinien noch nicht begonnen wurde.

(4) Für den Fall, dass Förderungswerbenden, aus welchem Grund auch immer, keine Förderung zuerkannt oder einmal gewährte Förderungen widerrufen werden, bleiben sämtliche Unterlagen in der Verfügungsgewalt der AWS. Die AWS wird diese Unterlagen höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerbenden oder bis zum Ablauf der für die AWS geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.

(5) Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die AWS von der oder dem Förderungswerbenden eine Übersetzung der Unterlagen durch einen gerichtlich beeideten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderungsantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von der oder dem Förderungswerbenden zu bestätigen sind.

(6) Die oder der Förderungswerbende hat im Zuge der Antragstellung und im Förderungsvertrag zu bestätigen, dass das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.

(7) Ist im eingereichten Finanzierungsplan der „Exzellenz-Bonus“ des Fernsehfonds Austria berücksichtigt, wird sich die AWS mit der RTR GmbH in Verbindung setzen und über den Fortschritt der Antragsprüfung austauschen. Bei Vorliegen vollständiger Anträge kann die AWS ungeachtet der ausständigen Zusage der RTR GmbH eine Förderentscheidung treffen und wird die RTR GmbH darüber in Kenntnis setzen. Der Exzellenz-Bonus wird ausschließlich von der RTR GmbH abgewickelt.

(8) Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Filmproduktionsunternehmen die Förderungsvoraussetzungen, kann der Förderungsantrag nur von einem dieser gestellt werden. Die an der Koproduktion beteiligten Filmproduktionsunternehmen haben sich auf eine oder einen Förderungswerbenden zu einigen und eine entsprechende gemeinsame Erklärung, über die Benennung der oder des Förderungswerbenden, die Verwendung der Förderungsmittel, die Einhaltung der entsprechenden Modalitäten und der Förderungsbedingungen sowie über die Übernahme der Solidarhaftung gemäß § 891 ABGB für eine allfällige Rückzahlung der Förderung, bei der Antragstellung abzugeben.

10.3 Kalkulation der Herstellungskosten Förderungswerbende

(1) Zu den Herstellungskosten der Förderungswerbenden zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten basierend auf einem in Österreich üblichen Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft, soweit diese anzuwenden sind, zu berücksichtigen. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Zu Vergleichszwecken sind gegebenenfalls nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

1. Vorkosten der Produktion (Vorarbeiten)
2. Nutzungsrechte
3. Gagen, Löhne, Honorare
4. Bild- und Tonaufnahme

5. Studiodreh/Atelier, Originalmotive, Bauten
6. Ausstattung
7. Schnitt, Synchronisation, Mischung
8. Bild, Ton: Material und Bearbeitung; Endfertigung
9. Versicherungen
10. Reise-, Beförderungs- und Transportkosten
11. Allgemeine projektbezogene Kosten
12. Kostenmindernde Erträge
13. Fertigungskosten (= Summe Pkt. 1-12)
14. Service Production Fee (nur für Produktionen gemäß Abschnitt II)
15. Ertrag für die Produzentin bzw. für den Produzenten (nur für Produktionen gemäß Abschnitt III)
16. Fertigungsgemeinkosten (nur für Produktionen gemäß Abschnitt III)
17. Fertigstellungsversicherung
18. Kosten der Finanzierung
19. Überschreitungsreserve
20. Herstellungskosten (= Summe Pkt. 13-20)

(2) Um als förderbare Kosten anerkannt zu werden, müssen die Vorgaben gemäß §§ 32-38 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2014) erfüllt sein.

(3) Im Falle von virtuellen Drehtagen (VFX / Animation) zählen u.a. auch folgende Kostenarten zu den Herstellungskosten:

Storyboard, Animatic / Previz, Concept & Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking. Eine Abrechnung nach sogenannten Personentagen wird anerkannt.

(4) Kostenlose, bewertete Leistungen Dritter („unbares Sponsoring“) sind nicht Teil der Herstellungskosten. Der Vollständigkeit halber können diese in der Kalkulation erfasst werden, aber sind im selben Ausmaß als kostenmindernde Erträge zu berücksichtigen.

Kosten für Green Filming

(5) Mehrkosten, die im Rahmen von Green Filming entstehen, (z.B. Green Consultant, Lizenzen UZ76 etc.) müssen in der Detailkalkulation ausgewiesen werden und können als förderbare Kosten anerkannt werden.

Vorkosten der Produktion (Vorarbeiten)

(6) Vorkosten können als förderbare Kosten anerkannt werden, auch jene vor Antragstellung, wenn es sich um Kosten für Vorarbeiten gemäß Art. 2, Ziffer 23 AGVO handelt und diese maximal innerhalb eines Jahres vor Antragstellung angefallen sind.³

Nutzungsrechte, insbesondere Drehbuch

(7) Drehbuch-Kosten können nur als förderbare Kosten anerkannt werden, wenn die Rechnungslegung und Bezahlung nach Antragstellung (Anerkennungstichtag) erfolgten.

Gagen, Löhne, Honorare

(8) Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, soweit diese anzuwenden sind, höchstens jedoch 20 Prozent über den kollektivvertraglichen Mindestgagen anzuführen. In besonders gelagerten Fällen kann bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung auch bis zu 30 Prozent als förderbare Kosten anerkannt werden.

(9) Die Herstellungsleitung darf maximal 2,5 % der Fertigungskosten betragen, um als förderbare Kosten anerkannt zu werden.

(10) Bei der Besetzung leitender Stabsfunktionen ist auf das Erfordernis der Qualifikation und der Abgrenzung klarer Kompetenzen (Vier-Augen-Prinzip) abzustellen. Im Falle sich zeitlich überschneidender Mehrfachfunktionen ist die Kompatibilität dieser Mehrfachfunktionen von der oder dem Förderungswerbenden entsprechend zu begründen.

Bewertete Eigenleistung (interne Leistungsverrechnung)

(11) Unter Eigenleistungen sind alle Kostenpositionen zu verstehen, die auf Leistungen der oder des Förderungswerbenden selbst sowie ggf. der österreichischen Koproduktionsunternehmen entfallen. Dies gilt für alle Leistungen, die von deren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern oder von Perso-

³ Gemäß AGVO darf nicht mit den Arbeiten vor Antragstellung begonnen worden sein (Anerkennungstichtag für Kosten). In Art. 2 Ziffer 23 AGVO ist definiert was unter „Beginn der Arbeiten“ fällt. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als „Beginn der Arbeiten“. Bei der Filmproduktion mit solchen Durchführbarkeitsstudien vergleichbar sind jene Vorarbeiten, die branchenüblich unter „Vorkosten“ fallen. Darunter zu verstehen sind Kosten u.a. für Location Scouting oder Casting.

nen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden, das Honorar für die Produzentin oder den Produzenten und Fertigungsgemeinkosten miteingeschlossen.

(12) Eigenleistungen sind in der Kalkulation besonders kenntlich zu machen und können im Eigenanteil rückgestellt werden. Über den Eigenanteil hinausgehende Eigenleistungen können in der Kalkulation zu den jeweils marktüblichen Preisen abzüglich eines 20-prozentigen Abschlags angesetzt werden. Handelt es sich bei den intern verrechneten Leistungen um Sachleistungen (Materialmiete etc.), muss der angesetzte Wert durch ein eingeholtes Vergleichsangebot belegbar sein.

(13) Die Höhe der bewerteten Eigenleistungen kann bei der Endabrechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erhöht werden, wenn sie zuvor angezeigt und der AWS genehmigt wurde.

Service Production Fee für Produktionen gemäß Abschnitt II

(14) Die kalkulierten Kosten des Förderungswerbenden sollen jedenfalls eine branchenübliche Service Production Fee enthalten. Die Service Production Fee im Rahmen der Förderung von internationalen Filmen, Serien und Serienfolgen kann mit maximal **10 Prozent** der Fertigungskosten der oder des Förderungswerbenden als förderbare Kosten anerkannt werden.

Ertrag für die Produzentin oder den Produzenten für Produktionen gemäß Abschnitt III

(15) Die kalkulierten Kosten des Förderungswerbenden sollen jedenfalls ein Ertrag für die Produzentin oder den Produzenten enthalten. Dieses kann im Rahmen der Förderung für österreichische Filme, Serien und Serienfolgen mit maximal **7,5 Prozent** der Fertigungskosten der oder des Förderungswerbenden als förderbare Kosten anerkannt werden.,.

Fertigungsgemeinkosten für Produktionen gemäß Abschnitt III

(16) Fertigungsgemeinkosten werden ausschließlich im Rahmen der Förderung von österreichischen Filmen, Serien und Serienfolgen als Pauschalbetrag mit maximal 7,5 Prozent der Fertigungskosten der oder des Förderungswerbenden als förderbare Kosten anerkannt.

(17) Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten und dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

- Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie allgemeiner Bürobedarf,

- allgemeine Post und Telefonkosten,
- allgemeine Personalkosten (Verwaltung),
- allgemeine Versicherungen,
- Aufwendungen für Bilanzprüfungen,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- allgemeine Repräsentationsspesen,
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen, etc.

(18) Es handelt sich sowohl beim Ertrag für die Produzentin oder den Produzenten / Service Production Fee als auch bei den Fertigungsgemeinkosten um kalkulatorische Kostenpositionen und bei Kostenüberschreitung kann eine etwaige Erhöhung nicht als förderbare Kosten anerkannt werden. Der Betrag bleibt maximal in Höhe der Kalkulation. Bei Kostenunterschreitung hingegen müssen die Pauschalen neu berechnet werden.

Finanzierungskosten

(19) Finanzierungskosten werden in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten) der Filmkredite gewährenden österreichischen Banken, jedoch keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz anerkannt.

Überschreitungsreserve

(20) In der Kalkulation kann eine allfällige Überschreitungsreserve (in Höhe von bis zu 8% der Fertigungskosten bzw. in Ausnahmefällen bis zu 10%) bis zu jener Höhe als förderungsfähig angesetzt werden, die sich von den förderungsfähigen Fertigungskosten berechnet. Eine Anerkennung setzt voraus, dass diese Kosten beim Schlusskostenstand tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung entsprechend begründet werden kann.

10.4 Förderentscheidung

(1) Die Vergabe der Förderungsmittel hat durch die AWS nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien zu erfolgen. Die Förderentscheidung hat die AWS im Rahmen des jeweils gültigen Bundesfinanzrahmengesetzes auf Basis einer Liquiditätsplanung zu treffen. Die AWS entscheidet über vollständig eingebrachte Förderungsanträge in der Regel binnen **30 Werktagen**.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der oder dem Förderungswerbenden durch die AWS schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS der oder dem Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die oder der Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die AWS die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der oder dem Förderungswerbenden schriftlich bekannt.

(4) Der oder die Förderungswerbende ist verpflichtet bei Erhalt des Förderangebotes, im Falle von zwischenzeitlich aufgetretenen Abweichungen in der Projektkonstellation gegenüber den Angaben im Förderungsantrag diese der AWS umgehend mitzuteilen. Bei wesentlichen Abweichungen, sind zu begründen und bedarf es einer neuerlichen Prüfung durch die AWS.

(5) Wird mit der Durchführung der zu fördernden Projektes vor Inkrafttreten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der Förderungswerbenden. Der AWS erwächst dadurch keine wie auch immer geartete Verpflichtung.

11 Auszahlung und Vertragsmodalitäten

(1) Die Förderungsmittel werden von der AWS nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in Teilbeträgen ausbezahlt.

(2) a) für internationale Produktionen von Filmen, Serien und Serienfolgen in **zwei** Teilbeträgen:

- 30 Prozent bei Drehbeginn bzw. nach Beginn der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich
- 70 Prozent nach Abschluss der Dreharbeiten in Österreich bzw. der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich und abschließender Endprüfung.

(3) Die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt durch die AWS, und gestaltet sich wie folgt:

Vor der **ersten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsangebot;

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns bzw. des Beginns der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich.

Vor der **zweiten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- ein Sachbericht, der jedenfalls einen branchenüblichen Nachweis über die tatsächlichen Drehtage bzw. über die durchgeführte Herstellung von Produktionsteilen in Österreich umfasst;
- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Ein von der oder dem Förderungswerbenden erstellter und unterfertigter Schlusskostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten sowie die Schlussfinanzierung sind vorzulegen.
- Belegkopie (DVD o.ä.) zumindest von den in Österreich gedrehten bzw. realisierten Sequenzen.

(4) b) für österreichische Filme, Serien und Serienfolgen, unter Berücksichtigung des Projektfortschrittes und des Finanzbedarfs, in der Regel in **drei** Teilbeträgen:

- 30 Prozent bei Inkrafttreten des Fördervertrages
- 30 Prozent nach Drehbeginn
- 20 Prozent nach Drehmitte (Hälfte der Dreharbeiten)
- 20 Prozent nach Fertigstellung und abschließender Endprüfung.

(5) Die oder der Förderungswerbende kann auf der Grundlage eines Finanzbedarfsplans eine andere Aufteilung der Ratenzahlungen beantragen, wobei die letzte Auszahlung mindestens 10 Prozent der Förderung betragen muss:

Vor der **ersten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot;
- der Nachweis über eine geschlossene Gesamtfinanzierung;
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Vor der **zweiten** bzw. **dritten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns bzw. des Erreichens der Drehmitte.

Vor der **vierten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- Abnahmebestätigung mindestens eines Mediendiensteanbieters;
- Bescheinigung über einen österreichischen Film bzw. österreichische Serie
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- ein Sachbericht, der jedenfalls einen branchenüblichen Nachweis über die tatsächlichen Drehtage bzw. über die durchgeführte Herstellung in Österreich umfasst;
- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Ein von der oder dem Förderungswerbenden erstellter und unterfertigter Schlusskostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten sowie die Schlussfinanzierung sind vorzulegen. Im Falle einer Koproduktion sind darüber hinaus ein von allen beteiligten Koproduktionsunternehmen unterfertigter Schlusskostenstand sowie Schlussfinanzierung über die Gesamtherstellungskosten vorzulegen.
- Belegkopie (DVD o.ä.)

(6) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien sind Zahlungen und Ansprüche der Förderungswerbenden verfallen, welche nicht binnen **drei Jahren** ab Rechtswirksamkeit des Fördervertrags unter Erfüllung der Auszahlungsbedingungen abgerufen werden und können weder gerichtlich noch außergerichtlich oder im Wege der Gegenverrechnung geltend gemacht werden.

(7) Über die gewährte Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(8) Die gewährte Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwendet werden.

(9) Der Fördervertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(10) Im Vorspann und/oder Nachspann des geförderten Projektes ist auf die Förderung durch FISA+ in branchenüblichem Umfang hinzuweisen. Im Nachspann ist jedenfalls das

FISA+ Logo und das Film in Austria Logo (ABA) zu integrieren. Das Logo wird auf www.filmstandort-austria.at bereitgestellt.

(11) Im Zusammenhang mit Dreharbeiten in Österreich ist darauf zu achten, dass im Rahmen von Ankündigungen und länderspezifischer Pressearbeit die Unterstützung durch FISA+ und durch Film in Austria (ABA) genannt wird.

(12) Pressematerial (z.B. EPK (Electronic Press Kit), Fotos, Behind The Scenes Material, Testimonials von Regie, Produktion sowie Main Cast) für nationale und internationale Bewerbungs- und Archivierungszwecke sind der AWS bzw. der ABA kostenlos zur Verfügung zu stellen und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind der AWS bzw. der ABA unentgeltlich entsprechende Nutzungsrechte an Bild- und Videomaterial im branchenüblichen Ausmaß einzuräumen.

12 Abrechnung und Endprüfung

(1) Förderungswerbende haben zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes erstreckende Aufzeichnungen zu führen.

(2) Sollte die Teilzahlungen nicht binnen sechs Monaten ab dem bekannt gegebenen Fertigstellungstermin (bei internationalen Produktionen: Abschluss der Dreharbeiten/Produktionsteile in Österreich) abgerufen werden, kann von der AWS eine entsprechende Nachfrist gesetzt werden. Binnen dieser Frist muss der Endkostenstand in einer übersichtlichen, aussagekräftigen und zum Zwecke der Überprüfung hinreichend detaillierten Form vorgelegt werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung der offenen Teilzahlung(en) endgültig.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis ist durch eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung und durch entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen zu erbringen und hat einen Soll-Ist-Vergleich zu enthalten. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen des Schlusskostenstands abzuziehen. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen.

(4) Green Filming ist entsprechend in der Anlage 1 „Grüner Bonus“ definierten Darstellung nachzuweisen, um den „Grünen Bonus“ abzurufen.

(5) Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch die AWS anhand von Originalbelegen, Kontoauszügen, Aufzeichnungen über die bewerteten Eigenleistungen, Auszügen aus der Buchhaltung, Dienst- und Werkverträgen, etc. Dieser Unterlagen sind in Kopie nach Aufforderung in elektronischer Form der AWS zu übermitteln. Sind mehrere österreichische Förderinstitutionen an dem Projekt beteiligt, kann eine gemeinsame Prüfung erfolgen.

12.1 Kürzung von Förderungsmitteln

(1) Der gewährte Zuschuss kann auf das gemäß Punkt 3.1 (Anreizeffekt) zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die oder der Förderungswerbende nach dem Zeitpunkt der Antragstellung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der AWS zweckmäßig erscheint oder

3. wenn die Höhe an vertraglich vereinbarten förderbaren Kosten unterschritten wird, solange das Minimum an förderbaren Kosten gemäß Punkt 4.1 erreicht wird. Bei Unterschreitung des Minimums an förderbaren Kosten gemäß Punkt 4.1 kommen die Bestimmungen gemäß Punkt 14. Widerruf und Rückzahlung der Förderung zur Anwendung.

(2) Von einer Kürzung wird dann Abstand genommen, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind.

(3) Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückforderung gemäß Absatz 4, andernfalls kommt nur mehr der gekürzte Zuschuss zur Auszahlung.

(4) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet, nach Abschluss der Endprüfung des geförderten Projektes, nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen. Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Rückzahlungspflichtige nicht verbrauchte Förderungsmittel liegen dann vor, wenn der gemäß den in Absatz 1 Z 1-3 angeführten Gründen aliquot gekürzte Zuschuss jenen Betrag unterschreitet, der den bereits zur Auszahlung gebrachten Förderungsmitteln entspricht.

13 Informations- und Auskunftspflicht

(1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet,

1. alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der AWS anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

2. der AWS bzw. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet.

3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung, zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

4. darüber hinaus erforderliche Auskünfte für die Beurteilung des Erreichens der Förderungsziele im Sinne dieser Richtlinien zu erteilen und entsprechende Unterlagen der AWS vorzulegen.

14 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über schriftliche Aufforderung der AWS, des

Bundes oder der Europäischen Union, sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die AWS, Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder dem Förderungswerbenden über wesentliche Umstände; insbesondere solche, die einen Einfluss auf die Förderentscheidung gehabt hätten, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der oder dem Förderungswerbenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die oder der Förderungswerbende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche geeignet sind, die Durchführung der geförderten Leistung zu verzögern oder unmöglich zu machen oder deren Abänderung erfordern würde, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Projektes nicht mehr gewährleistet ist,
4. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und oder Rückforderung verlangt wird oder

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Absatz 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. Verpflichtungen der oder des Förderungswerbenden teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. die oder der Förderungswerbende kein Verschulden am Rückforderungsgrund trägt und

3. für die AWS und den Bund die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist. Jedenfalls nicht zumutbar ist die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages bei Verletzungen der Berichtspflichten oder wenn eine Verletzung von Schutzgesetzen durch staatliche Kontrollorgane oder Behörden festgestellt wurde.

(3) Sofern die Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungswerbenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

14.1 Zinsen

(1) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der Zinssatz der Europäischen Union herangezogen.

(2) Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

15 Datenschutz

(1) Förderungswerbende haben sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Bund als Verantwortlicher oder der Bund und die Abwicklungsstelle AWS als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der dem Bund gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderungswerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen.

(2) Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Ist die Förderungswerbende oder der Förderungswerbende eine natürliche Person, hat der Förderungsantrag und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten. Wird der Förderungsantrag formlos von dem Förderungswerbenden oder der Förderungswerbenden eingebracht, ist dem Förderungswerbenden oder der Förderungswerbenden die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Förderungswerbende haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Bund bzw. der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit

den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungswerbenden über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Abs. 3) informiert werden oder wurden.

(5) Einwilligungserklärung: Sofern eine über Abs. 1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die oder der Förderungswerbende ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die oder den Förderungswerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der AWS als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der AWS unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

(6) Veröffentlichung: Der oder dem Förderungswerbenden ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass gemäß Europäischem Beihilfenrecht, insbesondere gemäß Artikel 9 AGVO eine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn die zugesagte Förderung einen bestimmten Betrag übersteigt.

16 Evaluierung

(1) Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Die Evaluierung von „FISA+“ nach diesen Richtlinien erfolgt spätestens bis zum **30.06.2024** durch das BMAW in Zusammenarbeit mit der AWS. Die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Filmstandortgesetz 2023 hat 2027 zu erfolgen. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Richtlinien erreicht wurden. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien abzuleiten.

(2) Die AWS ist verpflichtet, jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Sonderrichtlinie durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.

(3) Die AWS ist verpflichtet, Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome- und Impact-Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben. Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

(4) Die oder der Förderungswerbende ist zu verpflichten, an der von vom BMAW in Zusammenarbeit mit der AWS durchzuführenden Evaluierung des Förderungsprogrammes mitzuwirken und dem BMAW mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle(n) die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am **01.01.2023** in Kraft und sind bis **31.12.2024** befristet.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Anlagen sind integrierende Bestandteile dieser Förderungsrichtlinien:

Anlage 1: Grüner Bonus, Anlage 2: Gender Gap Financing, Anlage 3 Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen und Anlage 4: Kultureller Eigenschaftstest für österreichische, nicht im Auftrag von Mediendiensteanbietern hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen.

Anlagen Abschnitt I

18 Anlage 1: Grüner Bonus

Für den „Grünen Bonus“ müssen entweder

- a) das Produktionsunternehmen und das zu fördernde Projekte mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 zertifiziert sein.

Förderungswerbende haben zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass der Antrag und Abschluss des ersten Teils des zweistufigen Prüfverfahrens auf Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen nach UZ76 bereits erfolgt ist. Im Zuge der Abrechnung ist das Zertifikat vorzulegen.

- b) oder eine bestimmte Anzahl an Kriterien gemäß dem *Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen* erfüllt werden. Der Kriterienkatalog beinhaltet eine bestimmte Anzahl an Muss-Kriterien (24), die jedenfalls erfüllt werden müssen. Sie gelten auch dann als erfüllt, wenn diese beim zu fördernden Projekt nicht zutreffen (z.B. Vorgaben zu Kostüm und Maske bei einem Animationsfilm). Darüber hinaus müssen abhängig von der Art der Produktion eine bestimmte Anzahl an Soll-Kriterien erfüllt werden.

Art der Produktion:	Muss-Kriterien	Minimum Soll-Kriterien
Internationale Produktion (Abschnitt II)	25	9
Internationale Produktion – Produktionsteile (Abschnitt II)	25	6
Österreichische Produktion (Abschnitt III)	25	12
Virtual Reality	25	6
Maximum	25	18

Förderungswerbende haben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Checkliste mit den Kriterien abzugeben, welche sie beabsichtigen zu erfüllen. Im Zuge der Abrechnung ist die Erfüllung der Kriterien durch ein Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen.

Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen

(Copyright: Österreichisches Filminstitut / in Zusammenarbeit mit Evergreen Prisma/LAFC und VGfCA / Stand 1.1.2023)

1. GRUNDKRITERIEN

Die Grundkriterien gelten als Voraussetzung zur Sicherstellung für nachhaltiges Produzieren und sind demnach verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Green Filming Beauftragte*r

●Muss-Vorgabe

Es muss entweder ein*e externe*r Green Filming Beauftragte*r oder ein*e Mitarbeiter*in, der*die den Voraussetzungen⁴ entspricht, beschäftigt werden. Eine fundierte, mehrtägige, praxisorientierte Aus- oder Weiterbildung und aktuelle Kenntnisse müssen in jeden Fall nachgewiesen werden. (Z.B. die des Green Film Consultants) Die Anerkennung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsnachweises unterliegt den Förderungsinstitutionen. Der*die Green Filming Beauftragte begleitet die jeweiligen Produktionen von Anfang an (empfohlen wird hier schon bei der Projektentwicklung), also von der Vorproduktion bis hin zur Abnahme. Dabei bindet sie*er das gesamte Film-Team in die Kommunikation ein. Seine*Ihre Tätigkeit bezieht sich auf die Einhaltung des aktuellen Kriterienkatalogs und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise.

1.2 Green Commitment

●Muss-Vorgabe

Bei Einreichung ist im Antragsformular der Grüne Bonus zu beantragen und die Checkliste mit den geplanten zu erfüllenden Kriterien unter namentlicher Angabe des angefragten Green Film Consultant sowie des voraussichtlich eingesetzten filmspezifischen CO₂-Rechners hochzuladen. Damit nehmen Förderungswerbende die Verpflichtung zu Green Filming zur Kenntnis.

⁴ Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, muss durch den Nachweis einer Aus- bzw. Weiterbildung der Filmschaffenden zu den Inhalten und der Umsetzung der vorliegenden Umweltzeichen-Richtlinie bzw. des Kriterienkatalogs der geltenden Fassung der Förderungsrichtlinien entweder im Zuge einer Erst-Zertifizierung (z.B. durch eine/n Berater/in/Prüfer/in) erfolgen oder durch die Förderungsinstitutionen und deren Regelungen.

1.3 Produzent*innen Statement

- **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung ist innerhalb des Produzent*innen Statements zur geplanten Umsetzung von Green Filming in der Produktion fundiert Stellung zu nehmen.

1.4 Kalkulation / Green Filming

- **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung sind in der Kostenkalkulation die voraussichtlichen eventuell aus Green Filming entstehenden Mehrkosten bzw. kostenmindernde Erträge oder Einsparungen extra auszuweisen. Ebenso ist eine schriftliche Erklärung abzugeben (z.B. im Produzent*innen Statement).

1.5 Bilanzierung

- **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte CO2-SOLL und CO2-IST Bilanz vorgelegt werden. Die Erfassung der Daten muss mit Hilfe eines filmspezifischen CO2-Rechners durchgeführt werden.

Für Drehblöcke in Österreich wird die Verwendung des Evergreen Prisma als filmspezifischer CO2-Rechner empfohlen, um einheitliche und vergleichbare Daten zu erzielen:
https://lafc.greenshooting.at/de_DE/start/

1.6 Abschlussbericht „Green Report“

- **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss der AWS ein Abschlussbericht über die umgesetzten Maßnahmen vorgelegt werden. Eine entsprechende Vorlage wird zur Verfügung gestellt. Weitere erforderliche Belege, die als Nachweis der Umsetzung gelten, sind in der Vorlage formuliert.

2. MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro

2.1 Kommunikation

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma - in Kooperation mit dem Green Film Consultant* - kommuniziert das grüne Drehvorhaben im Vorfeld bei Planungsgesprächen mit Stab und auf Managementebene, sowie im Rahmen des Warm-Up. Zusätzlich werden die Umweltstandards und Green Filming Maßnahmen dem gesamten Filmteam, insbesondere den Darsteller*innen und Partnerbetrieben in den Bereichen Energieversorgung, Catering, Unterkunft, Geräteverleih etc. bekanntgegeben.

○Soll-Vorgabe

2. Durch die tägliche Kommunikation zum Beispiel in Dispos wird das Team immer wieder an grüne Themen erinnert. Dies kann insbesondere durch Kommunikation zu Tageszielen, Einsparungen, Verbräuchen etc. passieren, die dem Team Informationen zum aktuellen Status transportieren und motivieren.

○Soll-Vorgabe

3. Umweltaktivitäten und Green Filming Maßnahmen werden auch nach außen, z.B. über Websites oder in Presseaussendungen, kommuniziert.

2.2 Papier und Verbrauchsmaterialien

●Muss-Vorgabe

1. Sämtliche filmrelevante Druckwerke und Unterlagen sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt: geringe Auflage, kleines Druckformat, doppel-seitige Kopien, etc.

Sollte Papier eingesetzt werden, ist Papier mit einem Umweltzeichen ISO Typ I oder nachweislich 100% Recycling Papier zu verwenden.

Ausnahme: Bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier.

Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oekorein.at) gelistet.

○Soll-Vorgabe

2. Auf den Einsatz von Papier-Unterlagen soll zugunsten einer digitalen Nutzung verzichtet werden.

3. MASSNAHMEN: Mobilität

Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Bahn ist in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Die strategische Planung der Locations vermeidet unnötige Transportwege und spart Zeit. Hier steht eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verfügung, um massive Einsparungen zu erzielen.

3.1 Reisen

○Soll-Vorgabe

1. Um Reisetätigkeiten zu minimieren, werden lokale Crewmitglieder bevorzugt.

○Soll-Vorgabe

2. Wo es möglich ist, soll die Bahn und/oder öffentlicher Personenverkehr genutzt werden. Flugreisen sollen vermieden und mit Bahnfahrten ersetzt werden

3.2 Flugreisen

●Muss-Vorgabe

Die Produktionsfirma beauftragt keine Flugreisen innerhalb Österreichs, sowie Flüge ins Ausland mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km und/oder einer Dauer von 5 Stunden. Die gesamten durch nicht vermeidbare Flüge angefallenen CO₂-Emissionen sind zu kompensieren.

3.3 PKW

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma setzt CO₂-reduzierte Fahrzeuge mit geringen Ruß- und Stickoxidemissionen ein. Als solche gelten E-Autos (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten).

„Material-Tourismus“ aus dem Ausland ist dringend zu vermeiden.

●Muss-Vorgabe

2. Die Produktionsfirma kompensiert die gesamten durch Mobilität angefallenen CO₂-Emissionen.

3.4 LKW (inkl. (Klein)-Transporter, Minibusse)

●Muss-Vorgabe

1. Wo Diesel-Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen diese vorzugsweise der EURO-VI Abgasnorm entsprechen bzw. verfügen über einen alternativen Antrieb mit Gas-, Elektro-

bzw. Wasserstoff Brennstoffzellen-/ oder Hybridantrieb, sofern diese in Österreich verfügbar sind. Sollte die Verfügbarkeit nicht gegeben sein, sind ausnahmslos Fahrzeuge ab EURO-V Abgasnorm zu verwenden. (Lastkraftwagen - zulässiges Gesamtgewicht >3,5 Tonnen)

„Material-Tourismus“ aus dem Ausland ist dringend zu vermeiden.

● **Muss-Vorgabe**

2. Die Produktionsfirma kompensiert die gesamten durch Mobilität angefallenen CO₂-Emissionen.

4. MASSNAHMEN: Unterbringung

Hotelübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen. Im Vergleich zu Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern verursachen sie durchschnittlich höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person.

Für die nachhaltig ausgerichtete Unterbringung von Cast und Crew ist es hilfreich, das gesamte Team frühzeitig zu sensibilisieren und Vereinbarungen zur nachhaltig ausgerichteten Unterbringung zudem in den Arbeitsverträgen zu fixieren.

● **Muss-Vorgabe**

1. Die Produktionsfirma informiert alle Unterkunftsbetriebe über die Umweltstandards der Filmproduktion bei Anfrage.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Übernachtungen sollen in Apartments bzw. Ferienhäuser gebucht werden. Wenn diese nicht verfügbar sind, ist bei der Buchung von Hotels auf ausgewiesene Umweltmaßnahmen oder auf eine öffentlich umweltrelevante Auszeichnung oder Zertifizierung zu achten.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

5. MASSNAHMEN: Catering

Beim Catering stehen die Themen Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Herkunft, Ressourcenschonung und Qualität im Vordergrund.

Insbesondere die Produktion von Fleisch ist für einen erheblichen Anteil der weltweiten Co2-Emissionen verantwortlich.

●Muss-Vorgabe

1. Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produktion und dem*der Catering-Dienstleister*in erstellt werden, in der die zu erfüllenden MUSS- und SOLL-Kriterien festgehalten sind und damit als vereinbart gelten.

●Muss-Vorgabe

2. Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen von dem Catering während der ganzen Produktion nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Kaffee oder Tee werden keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen verwendet. Bei Getränken müssen ausschließlich Mehrweggebinde oder Großgebinde verwendet werden. Leitungswasser, sofern dieses in Trinkwasserqualität verfügbar ist muss angeboten werden.

●Muss-Vorgabe

3. Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

○Soll-Vorgabe

4. Bei den Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass möglichst regionale, saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel sowie Getränke verwendet werden.

○Soll-Vorgabe

5. Der Konsum von Fleisch soll während der Produktion so weit wie möglich reduziert werden oder durch ein rein vegetarisches Angebot ersetzt werden.

○Soll-Vorgabe

6. Durch bedarfsgerechte Essensausgabe soll vermieden werden, dass Lebensmittel weggeworfen werden. Dennoch anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

6. MASSNAHMEN: Energie und Technik

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren.

Das Ausschalten nicht genutzter und der Einsatz energiesparender Geräte sind notwendig, dies sollte entsprechend an das Team kommuniziert werden. Der Standby-Modus ist in jedem Fall auszuschalten, wenn nicht zwingend erforderlich.

6.1 Ökostrom / Strom

●Muss-Vorgabe

1. Wenn ein technisch geeigneter Stromanschluss an das öffentliche Netz vorhanden und die Nutzung möglich ist, muss Strom zur Versorgung von Set und Base aus dem öffentlichen Netz und nicht über Generatoren bezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Ökostrom genutzt wird.

○Soll-Vorgabe

2. In allen Betriebsstätten der Produktionsfirma soll nach Möglichkeit 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ gedeckt werden oder es ist zumindest nachzuweisen, dass es sich um 100 % Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.

○Soll-Vorgabe

3. Bei allen temporär genutzten Räumlichkeiten soll nach Möglichkeit 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ gedeckt werden oder es ist zumindest nachzuweisen, dass es sich um 100 % Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.

6.2 Generatoren

Dieselgeneratoren sind für hohe Treibhausgas-Emissionen verantwortlich. Daher muss der Strom möglichst über einen Netzanschluss und nicht über Dieselgeneratoren bezogen werden.

Ein bewusster und verantwortungsvoller Umgang auch mittels eines ressourcenschonenden Einsatzes soll im Vorfeld geplant werden.

Da in Österreich aktuell noch hauptsächlich Dieselgeneratoren für Filmproduktionen genutzt werden, da noch kaum alternative Systeme bedarfsdeckend zur Verfügung stehen, ist die Planung, etwa durch das Power Grid Management-System, essentiell.

○Soll-Vorgabe

1. Es ist bei Dieselgeneratoren darauf zu achten, welche Abgasnorm vorliegt. Es sind demnach Dieselgeneratoren zu bevorzugen, die mindestens Stage-IIIA Normen entsprechen.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Gasgeneratoren, Hybridgeneratoren, mobile Stromspeichersysteme mit Ökostrom und Solargeneratoren sollen gegenüber Dieselgeneratoren grundsätzlich bevorzugt werden.

6.3 Wiederaufladbare Akkus

● **Muss-Vorgabe**

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Eine Ausnahme bilden Minibatterien für In-Ear-Pieces.

6.4 LICHT

Die Beleuchtung im Studio und on-location bedingt durchschnittlich einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas-Emissionen.

Aufgrund des technologischen Fortschritts und des richtigen Einsatzes von technischen Geräten in diesem Department kann der gesamte Stromverbrauch einer Produktion erheblich gesenkt werden.

○ **Soll-Vorgabe**

1. Der Einsatz energiesparender Scheinwerfer (LED, HMI, Leuchtstoffröhren etc.) ist Tungsten-Scheinwerfern („Glühlicht“) vorzuziehen.

Alternative Lichtkonzepte, etwa mit Reflektoren-Systemen, sollen möglichst in Betracht gezogen werden. Ebenso sollte so viel wie möglich „Available Light“ genutzt werden.

Die vollständigen Licht-Listen sind abzugeben.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Verbrauchsmaterialien sollen möglichst sparsam und ressourcenschonend eingesetzt werden. Zum Beispiel: Wiederverwendung von Farbfolien.

7. MASSNAHMEN: Art Departments

In den ausstattenden Kreativ-Gewerken bieten sich zahlreiche Möglichkeiten für echte Veränderung an. Dies erfordert frühzeitige Planung und entsprechende Kommunikation.

7.1 Materialien - Szenenbild und Setbau

●Muss-Vorgabe

1. Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe verwendet werden, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC-Siegel gekennzeichnet sein.

●Muss-Vorgabe

2. Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

○Soll-Vorgabe

3. Setbauten, Dekorationsobjekte und Materialien sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann z.B. durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen soll beim Bau von Kulissen und Dekorationsobjekten eine entsprechende Auswahl, Verwendung und Reduktion der eingesetzten Materialien erfolgen.

○Soll-Vorgabe

4. Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einer Wiederverwendung oder einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

7.2 Kostüm und Maske

○Soll-Vorgabe

1. Kostüme sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen.

Wo es sich eignet, sollen Darsteller*innen die Möglichkeit erhalten, vor der Kamera ihre eigene Kleidung zu verwenden.

Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden.

●Muss-Vorgabe

2. In der Maske werden regelmäßig mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetik-Zertifizierung

verwendet, etwa Austria Bio Garantie, COSMEBIO, BDIH Kontrollierte Naturkosmetik, Ecocert, EZA, IMO control, NaTrue Biokosmetik, CCPB, Demeter.
Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

8. MASSNAHMEN: Waste Management

Die nachhaltige Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

8.1 Kommunikation

- **Muss-Vorgabe**

Die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –trennung müssen an das gesamte Team kommuniziert werden, etwa durch Informationsaushang am Set und im Büro.

8.2 Mülltrennung

- **Muss-Vorgabe**

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Holz, Metalle, Papier und Kartonagen, Bauschutt, Glas, Verpackungen, Bio-Müll sowie Restmüll sind jedenfalls getrennt zu sammeln. Gefährliche Abfälle, Elektrogeräte sowie Toner und Farbpatronen sind getrennt zu sammeln und in geeigneter Weise zu entsorgen.

Dies gilt für jede Produktionsstätte auch on-location, in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros.

8.3 Abwasser am Drehort

- **Muss-Vorgabe**

Die Produktionsfirma stellt sicher, dass keine direkte Ableitung von Abwässern in Gewässer erfolgt. Die Abwasserentsorgung entspricht der Gesetzgebung und muss behördlich geprüft und genehmigt sein. Wenn am Drehort kein Zugang zu Toilettenanlagen mit Kanalanschluss möglich ist, muss bei den mobilen Toilettenanlagen nachweislich sichergestellt werden, dass diese während der Produktion regelmäßig gewartet und gereinigt sowie der Inhalt sachgerecht entsorgt wird.

19 Anlage 2: Gender Gap Financing

Im Rahmen des Gender Gap Financing müssen folgende Zielwerte (Mindestpunkteanzahl) an weiblichen Beschäftigten aus Europa in Headdepartments erreicht werden.

Die Angabe „aus Europa“ bezieht sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

Für Spiel- und Dokumentarfilme sowie fiktionale und dokumentarische Serien:

	Punkte
Produktion	16
Showrunner (bei Serien)	16
Regie	14
Drehbuch	14
Herstellungsleitung	2
Produktionsleitung	1
Kamera	9
Schnitt	1
Dramaturgie	7
Szenenbild	2
Musik (Komposition)	9
Ton	9
Sound Design	8
Tonmischung	9
Color Grading	9
Licht	10
VFX, Visual Effects	9
Animation	7
Zielwert: 44 Punkte	152

Für Animationsfilme und -serien und Virtual Reality Projekte:

	Punkte
Produktion	16
Showrunner (bei Serien)	16
Regie	14
Drehbuch	14
Line Producer	2
Head of Unit	5
Art Direction	14
Character Design	5
Storyboard (Leica/Animatic)	5
Animation Director	10
DOP (Director of Photography)	10
Layout	5
Light	5
Compositing	5
Asset	5
Sprachaufnahmen	5
Schnitt	5
Musik (Komposition)	5
Sound Design	5
Color Grading	5
Production Design	5
CG (Computer Graphics) Supervisor	10
IT Supervisor	10
Pipeline Supervisor	10
Zielwert: 58 Punkte	191

Anlage Abschnitt II

20 Anlage 3: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen internationale Filme, Serien und Serienfolgen (Episoden) mindestens folgende Kriterien erfüllen und mindestens folgende Punktzahl erreichen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

	Mindestpunktzahl Teil A bis C
Spielfilm / fiktionale Serie	40
Animationsfilm (Spielfilm) / animierte Serie fiktional	35
Dokumentarfilm / dokumentarische Serie (auch animiert)	28
Produktionsteile (keine realen oder digitalen Drehtage)	25
Maximum	80

Teil A: Kultureller Inhalt

	Punkte	
1. A. Die Mehrheit der Szenen spielt (fiktiver Inhalt / Thematik) real oder virtuell in Österreich, in einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ⁵	4	Max. 4
1. B. die Mehrheit der Szenen spielt (fiktiver Inhalt) an einem nicht realen Ort.	2	

⁵ Die Mehrheit der Szenen bedeutet mehr als die Hälfte der Handlung laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon wo sie tatsächlich gedreht werden.

	Punkte	
2. Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet. ⁶	3	
3. Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet. ⁷	3	
4. A. Eine Hauptfigur / -person ist oder war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat oder der bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ⁸	3	Max. 3
4. B. Eine Hauptfigur / -person ist keiner Nationalität bzw. keinem Kultur- oder Sprachkreis zuzurechnen.	1	
5. Handlung / Stoffvorlage / Thematik ist österreichisch bzw. europäisch. ⁹	3	
6. Handlung / Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk. ¹⁰	2	
7. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic).	1	
8. Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1	
9. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	
10. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	
11. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3	

⁶ Motive können Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell).

⁷ Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich an Schauplätzen in Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

⁸ Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

⁹ Die Handlung / Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich, in einem anderen EWR Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

¹⁰ Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel, eine TV-Serie oder dergleichen.

	Punkte
12. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3
Summe 1-12	30

Teil B: Filmschaffende¹¹

	Punkte
1. Filmschaffende aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. <u>A. als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion):</u> Produktion, Showrunner, Regie, Drehbuch, Kamera, Szenenbild / Ausstattung, Kostümbild, Maske, Schnitt, VFX- bzw. Animation Supervisor, Herstellungsleitung, Ton, Musik, Sounddesign <u>B. in den Bereichen:</u> darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente / Gesang), Synchronstimme oder Voice-Over <u>C. im Bereich VFX / Animation als Lead Artist (max. 1 Person pro Funktion):</u> Storyboard (Leica / Animatic), Concept Design, Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing / Shading / Lighting, Animation, Visual Effects, Compositing. <u>D. im Bereich Postproduktion (max. 2 Personen pro Funktion):</u> Sound Editing, Re-Recording, Mixing, Foley, Colour Grading, Retusche, Digital Mastering. <u>E. Anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe bzw. die am Postproduktions-, Animations- oder Filmmusikaufnahmeprozess beteiligt sind.</u>	Pro Person 2 Punkte, max. 24 Punkte
2. Weibliche Filmschaffende in folgenden Schlüsselfunktionen (max. 1 Person pro Funktion): Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion	Pro weibliche Person 2 Punkte, max. 8 Punkte
3. Trainees gemäß österreichischem Kollektivvertrag (max. 2 Personen pro Department)	Pro Trainee 1 Punkt, max. 6 Punkte
Summe 1-2	38

¹¹ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

Teil C: Herstellung

	Punkte
1. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt; ansonsten weiter zu Frage 2: Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdreharbeiten).	
5 bis 9 Drehtage	2
10 bis 14 Drehtage	4
ab 15 Drehtage	6
2. Vorausgesetzt es finden digitale Drehtage statt; ansonsten weiter zu Frage 5: Animationsarbeiten Österreich.	
ab EUR 150.000.-	2
ab EUR 250.000.-	4
ab EUR 500.000.-	6
3. Vorausgesetzt es finden reale oder digitale Drehtage statt; ansonsten weiter zu Frage 5: Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich in den Bereichen Kamera, Licht, Ton, Requisiten, Kostüme, SFX, etc.	3
4. Vorausgesetzt es finden reale oder digitale Drehtage statt; ansonsten weiter zu Frage 5: Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich in den Bereichen VFX, Bild-/Ton-Postproduktion, Musikaufnahmen	3
5. Vorausgesetzt es finden keine realen oder digitalen Drehtage statt; ansonsten Beantwortung Frage 1-4:	
5.a Produktionsteil Musikaufnahmen in Österreich	
ab EUR 25.000.-	8
ab EUR 50.000.-	10
ab EUR 100.000.-	12
5.b Produktionsteil Digitale Effekte/VFX in Österreich	
ab EUR 25.000.-	8

	Punkte
ab EUR 50.000.-	10
ab EUR 100.000.-	12
5.c Produktionsteil Postproduktion (Bild/Ton; ausgenommen Musikaufnahmen und Digitale Effekte/VFX)	
ab EUR 25.000.-	8
ab EUR 50.000.-	10
ab EUR 100.000.-	12
Summe 1-5	12

Anlage Abschnitt III

21 Anlage 4: Kultureller Eigenschaftstest für österreichische, nicht im Auftrag von Mediendiensteanbietern hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen österreichische Filme, Serien und Serienfolgen mindestens folgende Kriterien erfüllen und mindestens folgende Punktzahl erreichen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

Mindestpunktzahl Teil A bis C	
Spielfilm / fiktionale Serie	45
Animationsfilm (Spielfilm) / animierte Serie fiktional	40
Dokumentarfilm / dokumentarische Serie (auch animiert)	30
Maximum	91

Teil A: Kultureller Inhalt

Punkte	
1. A. Die Mehrheit der Szenen spielt (fiktiver Inhalt / Thematik) real oder virtuell in Österreich, in einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ¹²	4
1. B. die Mehrheit der Szenen spielt (fiktiver Inhalt) an einem nicht realen Ort.	2

¹² Die Mehrheit der Szenen bedeutet mehr als die Hälfte der Handlung laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon wo sie tatsächlich gedreht werden.

	Punkte	
2. Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet. ¹³	3	
3. Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet. ¹⁴	3	
4. A. Eine Hauptfigur / -person ist oder war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ¹⁵	3	Max. 3
4. B. eine Hauptfigur / -person ist keiner Nationalität bzw. keinem Kultur- oder Sprachkreis zuzurechnen.	1	
5. Handlung / Stoffvorlage / Thematik ist österreichisch bzw. europäisch. ¹⁶	3	
6. Handlung / Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk. ¹⁷	2	
7. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic).	1	
8. Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1	
9. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	
10. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	
11. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3	

¹³ Motive können Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell).

¹⁴ Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich an Schauplätzen in Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

¹⁵ Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

¹⁶ Die Handlung / Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich, in einem anderen EWR Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

¹⁷ Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel, eine TV-Serie oder dergleichen.

	Punkte
12. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3
Summe 1-12	30

Teil B: Filmschaffende¹⁸

	Punkte
1. Filmschaffende aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. <u>A. als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion):</u> Produktion, Showrunner, Regie, Drehbuch, Kamera, Szenenbild / Ausstattung, Kostümbild, Maske, Schnitt, VFX- bzw. Animation Supervisor, Herstellungsleitung, Ton, Musik, Sounddesign <u>B. in den Bereichen (max. 4 Personen pro Funktion):</u> darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente / Gesang), Synchronstimme oder Voice-Over <u>C. im Bereich VFX / Animation als Lead Artist (max. 1 Person pro Funktion):</u> Storyboard (Leica / Animatic), Concept Design, Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing / Shading / Lighting, Animation, Visual Effects, Compositing.	Pro Person 2 Punkte, max. 10 Punkte
2. Filmschaffende aus Österreich, aus einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe bzw. die am Postproduktions-, Animations- oder Filmmusikaufnahmeprozess sind, soweit nicht bereits unter Pkt. 1 erfasst.	Pro Person 2 Punkte, max. 10 Punkte
3. Weibliche Filmschaffende in folgenden Schlüsselfunktionen (max. 1 Person pro Funktion): Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion	Pro weibliche Person 2 Punkte, max. 8 Punkte
4. Trainees gemäß österreichischem Kollektivvertrag (max. 2 Personen pro Department):	Pro Trainee 1 Punkt, max. 5 Punkte
Summe 1-3	33

¹⁸ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

Teil C: Herstellung

	Punkte
1. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt, ansonsten weiter mit Frage 3: Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdreharbeiten).	
1% bis 9%	1
10% bis 29%	3
30% bis 49%	6
ab 50%	12
2. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt: Digitale Effekte (VFX) und auch Animationsarbeiten in Österreich.	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
3. Vorausgesetzt es finden digitale Drehtage statt: Animationsarbeiten ¹⁹ und auch Digitale Effekte (VFX) in Österreich	
10% bis 24%	4
25% bis 49%	6
50% bis 79%	10
ab 80%	16
4. Musikaufnahmen in Österreich	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
5. Tonpostproduktion in Österreich (Tonschnitt, Synchronisation, Nachbearbeitung, Mischung, unberücksichtigt bleiben Musikaufnahmen)	

¹⁹ Kosten in den Bereichen Storyboard, Animatic / Previz, Concept & Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking.

	Punkte
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
6. Bildpostproduktion in Österreich (Bidschnitt, Bildbearbeitung und Endfertigung, Arbeiten im Kopierwerk, unberücksichtigt bleiben Digitale Effekte und Animationsarbeiten)	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
Summe 1-6	28

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

email@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at